

SATZUNG

Antonius-Gemeinschaft Eichwalde e.V.
- Begegnungs- und Förderverein -



Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am
13. Juni 2014 beschlossen und am 12. August 2014 in das
Vereinsregister beim Amtsgericht Königs Wusterhausen eingetragen.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz	2
§ 2	Ziel und Zweck des Vereins	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	3
§ 4	Mitgliedschaft	3
§ 5	Mitgliedsbeiträge	4
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 7	Organe des Vereins	5
§ 8	Die Mitgliederversammlung	5
§ 9	Der Vorstand	7
§ 11	Kassenprüfer	7
§ 12	Auflösung des Vereins	8

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Antonius-Gemeinschaft Eichwalde e.V.
- (2) Sitz des Vereins ist Wusterhausener Straße 33, 15732 Eichwalde.
- (3) Der Verein soll ins Vereinsregister beim Amtsgericht Königs Wusterhausen eingetragen werden.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

- (1) Die Antonius-Gemeinschaft Eichwalde e.V. ist ein ortsansässiger Begegnungs- und Förderverein, der durch ideelle und materielle Unterstützung das Gemeindeleben rund um die kath. Kirche St. Antonius Eichwalde fördert.
- (2) Die Antonius-Gemeinschaft Eichwalde e.V. fördert und unterstützt den Denkmalschutz und die Denkmalpflege insbesondere die katholische Kirche St. Antonius Eichwalde und die dazugehörigen Gebäude und Anlagen am Standort Eichwalde.
- (3) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Antonius-Gemeinschaft Eichwalde e.V. zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke, insbesondere die ideelle und materielle Unterstützung und Förderung zum Erhalt der kath. Kirche St. Antonius Eichwalde als Ort kirchlichen Gemeindelebens in der Region.
- (4) Daneben kann die Antonius-Gemeinschaft Eichwalde e.V. als Verein seine steuerbegünstigten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - Information und Beratung der kirchlichen und kommunalen Stellen sowie der Öffentlichkeit;
 - Erwerb von Spenden für die Ziele der Antonius-Gemeinschaft Eichwalde e.V.;
 - in Zusammenarbeit mit der jeweils wirkenden katholischen Kirchengemeinde, zu der die Kirche St. Antonius Eichwalde gehört, Konzeption und Durchführung von religiösen, kulturellen und sonstigen Veranstaltungen;
 - Mitarbeit bei der Entwicklung von Konzepten für eine Nutzung der zur Kirche St. Antonius Eichwalde gehörenden Gebäude und Grundstücke.
- (5) Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
- (6) Die Antonius-Gemeinschaft Eichwalde e.V. gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Antonius-Gemeinschaft Eichwalde e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Antonius-Gemeinschaft Eichwalde e.V. ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Antonius-Gemeinschaft Eichwalde e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen sind davon ausgeschlossen. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung der Antonius-Gemeinschaft Eichwalde e.V. für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung und haben keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Antonius-Gemeinschaft Eichwalde e.V. sind in ihrem Glauben mit der katholischen Kirche und im Besonderen mit der kath. Kirche St. Antonius Eichwalde verbunden.
- (2) Die Mitgliedschaft können Einzelpersonen und juristische Personen des bürgerlichen Rechts erwerben, wenn sie den Zweck der Antonius-Gemeinschaft Eichwalde e.V. bejahen und bereit sind, diesen Zweck zu unterstützen.

- (3) Es wird unterschieden zwischen ordentlicher, fördernder und Ehren-Mitgliedschaft.
Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele der Antonius-Gemeinschaft Eichwalde e.V. unterstützen. Sie sind als natürliche Personen in der Mitgliederversammlung beratend tätig.
Ehrenmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich um die Antonius-Gemeinschaft Eichwalde e.V. und das Miteinander rund um die Kirche St. Antonius in Eichwalde verdient gemacht haben. Sie sind als natürliche Personen in der Mitgliederversammlung beratend tätig.
- (4) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.
- (5) Mit dem Beitritt in die Antonius-Gemeinschaft Eichwalde e.V. wird die Satzung ausdrücklich anerkannt.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
- bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen bei Auflösung;
 - durch schriftliche an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung des Mitglieds oder mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitglieds;
 - bei Verletzung der Ziele der Antonius-Gemeinschaft Eichwalde e.V. gemäß §§ 2 und 6.
- (7) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für das kommende Geschäftsjahr festlegt.
- (2) Näheres regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen. Die Mitglieder sind in die Organe des Vereins wählbar.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Belange der Antonius-Gemeinschaft Eichwalde e.V. zu wahren und nach besten Kräften zu unterstützen.
- (3) Die Beiträge sind gemäß der Beitragsordnung zu entrichten.
- (4) Jedes übertragene Amt beruht auf dem Vertrauen der Mitglieder und ist nach bestem Wissen und Gewissen gemäß dem Zweck der Antonius-Gemeinschaft Eichwalde e.V. in ihrem Auftrage unter Wahrung der demokratischen Prinzipien ehrenamtlich auszuüben.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe der Antonius-Gemeinschaft Eichwalde e.V. sind
 - die Mitgliederversammlung und
 - der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die höchste Instanz der Antonius-Gemeinschaft Eichwalde e.V. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat über die Belange der Antonius-Gemeinschaft Eichwalde e.V. zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:
 - Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der jährlichen Mitgliedsbeiträge in der Beitragsordnung,
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

- (4) Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden oder gegebenenfalls der/dem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich einzuberufen, wenn der Vorstand dies für erforderlich hält oder mindestens ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Versammlungszwecks verlangen.
- (5) Mindestens einmal jährlich soll eine ordentliche Mitgliederversammlung abgehalten werden, die mindestens vier Wochen vorher bekannt gemacht worden ist. Die Einladung hat mindestens eine Woche vorher – zwischen dem Tag der Absendung der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens einer Woche liegen – unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich und/oder per E-Mail an die letzte bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse zu erfolgen.
- (6) Der Versammlungsleiter ist der Vorsitzende oder von ihm zu bestimmen. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer und das Abstimmungsverfahren.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Tagesordnung kann in der Mitgliederversammlung erweitert werden, sofern 4/5 der anwesenden Mitglieder dem zustimmen und es sich nicht um eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins handelt.
- (9) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgerechnet werden, soweit durch Gesetz oder Satzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder.
- (10) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, wobei ebenfalls Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
- (11) Über jede Mitgliederversammlung wird eine Ergebnism Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern:
 - der/dem ersten Vorsitzenden,
 - einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - einer/einem Schatzmeister/in,
 - einer/einem Schriftführer/in,
 - ein bis drei Beisitzer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der erste Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende, die/der Schatzmeister/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Die unmittelbare Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstands im Amt.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, so wird auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.
- (5) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Antonius-Gemeinschaft Eichwalde e.V. zuständig. Er leitet die Antonius-Gemeinschaft Eichwalde e.V. gemäß dem satzungsmäßigen Zweck und den hierzu durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen.
- (6) Weitere Aufgaben des Vorstands sind in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer der Wahlperiode zwei Kassenprüfer.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres die Kasse und ihre Führung. Über das Ergebnis ihrer Prüfung berichten sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung. Der Prüfungsbericht ist schriftlich abzufassen und von beiden Kassenprüfern zu unterzeichnen.
- (3) Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung der Antonius-Gemeinschaft Eichwalde e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Pfarrei, zu der die kath. Kirche St. Antonius Eichwalde gehört, die es im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden hat.

Eichwalde, den 13. Juni 2014

Konto

IBAN: DE71 8306 5408 0004 1137 99

BIC: GENODEF1SLR

Bank: SKAT-Bank

Kontakt

Antonius-Gemeinschaft Eichwalde e.V.

Wusterhausener Straße 33

15732 Eichwalde

Tel.: +49 30 6331 4136

